

Ltg.-192/B-22

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend das Gesetz, mit dem das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher geändert wird.

B e r i c h t
d e s
K o m m u n a l - A u s s c h u s s e s

Der Kommunal-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 1985 über die Vorlage der Landesregierung betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher geändert wird, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Romeder und Haufek geändert.

Begründung

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

Die Beitragsleistungen an Interessenvertretungen der Gemeinden und Gemeinderäte sind derzeit nicht gesetzlich geregelt. Im Hinblick auf die allgemein anerkannte Arbeit, die die Interessenvertretungen für die Gemeinden und die ihnen angehörigen Gemeinderatsmitglieder erbringen, muß jedoch deren finanzielle Existenz sichergestellt sein. Durch diese Regelung soll die gesetzliche Grundlage für diese Beiträge in das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher aufgenommen werden, weil es sich um eine Leistung der Gemeinde handelt, die die Mitglieder des Gemeinderates zur Grundlage hat und weil hierin auch die verfassungsrechtliche Rechtfertigung gegeben ist,

solche Beitragsleistungen den Gemeinden gesetzlich vorzuschreiben. Der Gesetzgeber beruft sich hierbei auf dieselbe Kompetenz, die es ihm ermöglicht, Bezüge für Gemeinderatsmitglieder festzusetzen, wenn es sich bei diesen Leistungen auch nicht um Bezüge im eigentlichen Sinn handelt, da den Gemeinderatsmitgliedern hierdurch kein wirtschaftlicher, sondern nur der ideelle Vorteil erwächst, von einer überörtlichen Einrichtung vertreten zu werden. Inwieweit die Gemeinde sonst als Träger von Privatrechten andere freiwillige Leistungen für ihre Gemeinderäte wie beispielsweise Schulungs- oder Bildungsveranstaltungen erbringt, ist nicht Inhalt dieser gesetzlichen Regelung.

Der Entwurf sieht vor, daß von den Gemeinden Beiträge für die Zugehörigkeit von Gemeinderatsmitgliedern zu Gemeindevertreterverbänden zu bezahlen sind. Um solche Beitragsleistungen einer Gemeinde beanspruchen zu können, wird also eine solche Einrichtung zunächst nachzuweisen haben, daß sie nach ihrer Satzung eine Interessenvertretung mehrerer niederösterreichischer Gemeinden ist. Weiters wird sie nachzuweisen haben, daß ein Gemeinderatsmitglied dieser Gemeinde ihr als Mitglied angehört. Bei den Gemeindevertreterverbänden der politischen Parteien (z. B. Gemeindevertreterverband der ÖVP, der SPÖ, der KPÖ, der FPÖ) wird es genügen, darzutun, daß das Gemeinderatsmitglied dieser Partei angehört. Dies deshalb, weil in manchen Gemeinden Mitglieder der politischen Parteien auch als Namenslisten oder in mehreren Gruppierungen kandidieren.

Die Beiträge sollen an die Interessenvertretungen jährlich bezahlt werden, wobei die Landesregierung zur Vereinfachung des Verfahrens sowohl für die Gemeinden als auch für die Interessenvertretungen als Clearing-Stelle fungieren soll.

Die Höhe der Beitragszahlung an die jeweilige Interessenvertretung soll von der einwohnermäßigen Größe einer Gemeinde und der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder, die der Interessenvertretung angehören, abhängig sein. So soll z. B. im Jahr 1986 in einer Gemeinde bis 500 Einwohner ein Gemeindevertreterverband

für 10 Gemeinderatsmitglieder, die seinem Verband zuzurechnen sind, insgesamt S 10.150,-- (10 x 1.015,--) erhalten. Im Jahr 1987 soll sich dieser Betrag um jenen Prozentsatz erhöhen, um den sich laut Bundesvoranschlag 1985 die Gesamtheit der allen Gemeinden Niederösterreichs zugestandenen gemeinschaftlichen Bundesabgaben gegenüber denen des Jahres 1984 erhöht hat. Im selben Verhältnis wie die Einnahmen der Gemeinden aus den Bundesertragsanteilen sollen sich auch die Beitragsleistungen an die Interessenvertretungen der Gemeinden erhöhen.

Bei der Erhöhung der Beitragsleistungen ist jeweils von den im Abs. 2 genannten Beiträgen (als Grundlage) auszugehen.

Hoffinger
Berichterstatter

Romedner
Obmann